

Kurztitel

Väter-Karenzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 651/1989

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Beachte

zum Bezugszeitraum: vgl. Art. XVIII Abs. 3

Text**Anwendung sonstiger Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes**

§ 7. Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988) und für Rechtsansprüche des Arbeitnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gilt § 15 Abs. 2 MSchG, für den Urlaubsanspruch § 15 Abs. 3 MSchG und für den Anspruch auf eine Dienstwohnung gilt während der Dauer seines Kündigungs- und Entlassungsschutzes § 16 MSchG.